



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0393

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	17.10.2022			

**Antrag der Gemeinde Gustow auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche -  
Hafen Gustower Wiek**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Gustow auf Inkommunalisierung einer bereits in Anspruch genommenen gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Naturhafens Gustower Wiek wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan des Dipl.-Ing. (FH) Arno Mill vom 14. Dezember 2021 unter der Geschäftsblattnummer 2000.155-07 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 25. August 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 hat die Gemeinde Gustow über das Amt Bergen auf Rügen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 30. Mai 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im südlichen Bereich des Naturhafens Gustower Wiek beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde dar und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Bereits im Jahr 2004 wurde der beplante Bereich inkommunalisiert und das Flurstück 40 als Abschluss der Inkommunalisierung gebildet. Im Rahmen der Prüfung abgeschlossener Verfahren ist aufgefallen, dass sich Teile der errichteten baulichen Anlagen außerhalb des inkommunalisierten Bereiches befinden.

Für den Betrieb/die Nutzung der baulichen Anlagen/Steganlagen bedarf es einer Betriebsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V. Entsprechend § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V erfolgte die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als fortan zuständige untere Wasserverkehrsbehörde. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über die gesamte Wasserfläche. Da sich dieses bisher aber zum Teil noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet, konnte die beantragte Verlängerung der Betriebsgenehmigung noch nicht erteilt werden. Um einen rechtskonformen Zustand für den Hafen in Gustow herzustellen, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls also zwingend erforderlich, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

**Anlage:**

Anlage 1 - Lageplan des Dipl.-Ing. (FH) Arno Mill vom 14.12.2021

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b><u>Finanzierung</u></b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		